

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

51. Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWKG am Donnerstag, den 23. April 2026

Zukunft des EEG: Was soll kommen, was bleiben?

- **Absenkung der Schwelle für die Förder-Option Einspeisevergütung:**
- Prinzipiell positiv, muss aber begleitet werden durch folgende Maßnahmen:
 - Gewährleistung der erleichterten Direktvermarktung für kleine Anlagen,
 - Beibehaltung der Ausfallvergütung für Anlagen größer 100 kW für Kalendermonat der Inbetriebnahme und Folge-Kalendermonat sowie nach Inbetriebnahme für nur einen Kalendermonat bei Beendigung eines Direktvermarktungsvertrages,
 - Beibehaltung der „Unentgeltlichen Abnahme“ für Anlagen bis 100 kW.
- **Befristete Marktwertdurchleitung für neue Anlagen bis 25 kW:**
- Absenkung Einspeisevergütung auf Marktwert ist nur sinnvoll für Anlagen, die in Überschussstromeinspeisung betrieben werden, nicht für solche, die sich durch Vollstromeinspeisung in das Netz refinanzieren, z.B. die meisten Wasserkraftanlagen.
- Förderfreie Direktvermarktung bei Anlagen bis 25 kW kann Direktvermarktung wirtschaftlich unmöglich machen. Dann dauerhafte „unentgeltliche Abnahme“.

- **Refinanzierungsbeitrag (RFB):**
- Synthese erforderlich aus beihilferechtlichen Anforderungen, sinnvoller Abschöpfung von Übergewinnen und netzbetreiberseitiger Abwickelbarkeit.
- **BDEW:** Im ersten Schritt **kein grundlegender Systemwechsel** zu einem anderen Förderregime, sondern grundsätzliche Beibehaltung des bestehenden Regimes.
- **Zu beachten:** Bereits die Sanktionen nach § 52 EEG 2023 sorgen bei Netzbetreibern für einen erheblichen Mehraufwand. Umsetzung des RFB käme noch hinzu.
- **Schwellenwert von 200 kW** (wie in EU-Vorgaben) statt 100 kW im RefE: Aufwand und Ertrag stehen dann in angemessenem Verhältnis.
- Ersetzung der im RefE vorgesehenen Abschöpfung durch „**gleitende Marktprämie mit negativem Vorzeichen**“. => Es entstehen keine neuen Zahlungsströme und Umsetzungsaufwand in IT-Systemen der Netzbetreiber wäre geringer.
- **Aufrechnungsbefugnis** ist positiv, aber hilft bei „sonstiger DV“ nicht.

- **Kommunale Beteiligung:**
- Streichung der „fiktive Strommenge“ positiv.
- BDEW lehnt aber Erstreckung der Beteiligung auf „erzeugte Strommenge“ unter Reduktion der Refinanzierung auf „geförderte eingespeiste Strommenge“ ab.
- Es fehlt gesetzliche Klarstellung, wie § 6 Abs. 5 EEG 2023 im Verhältnis zu § 36h EEG 2023 zu sehen ist (Zahlung der kommunalen Beteiligung auf nachträglich als nicht förderfähig festgestellte Strommengen).
- **Windenergie:**
- Verhältnis von § 36h EEG zu § 13a EnWG weiterhin unklar: Unterfallen auch geleistete RD-Zahlungen dem Rückforderungsvorbehalt des § 36h EEG, oder nicht?
- **Solarenergie:**
- § 24 Abs. 2 EEG muss passgenaue Ausnahmen für „besondere Solaranlagen“ und BauGB-privilegierte Solaranlagen neben Verkehrswegen haben.